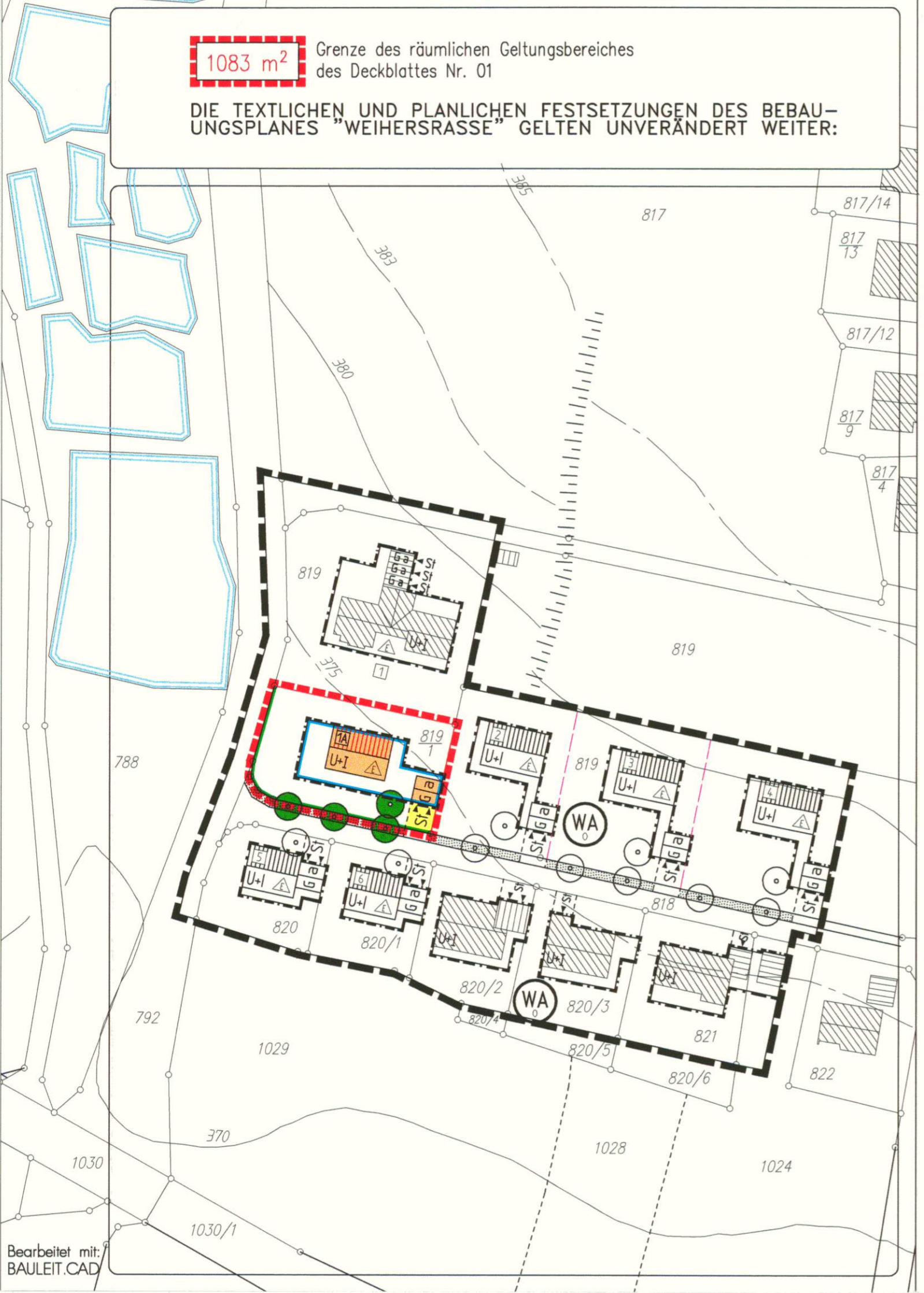


1083 m²

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Deckblattes Nr. 01

DIE TEXTLICHEN UND PLANLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "WEIHERSTRASSE" GELTEN UNVERÄNDERT WEITER:



Bearbeitet mit:
BAULEIT.CAD

B E G R Ü N D U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Pösing hat am 03.02.98 beschlossen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 durch Deckblatt Nr. 01 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
Für das durch Teilung entstandene selbständige Grundstück soll nach dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch die Änderung des Bebauungsplanes ein Baurecht geschaffen werden um die Möglichkeit zur Bebauung zu eröffnen. Die Sicherung der Bebauungsmöglichkeit dient auch dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit im Hinblick auf die Erschließungsabrechnung der Weiherstraße.

Textliche Festsetzungen zur Änderung:
Für das nach dem Veränderungsnachweis Nr. 404 des Vermessungsamtes Cham gebildete Grundstück Fl. Nr. 819/1 Gemarkung Pösing wird ein Baurecht als Wohnbaufläche mit dem Maß der baulichen Nutzung U+I, Grundflächenzahl max. 0,4, Geschosflächenzahl max. 0,8 als Einzelhaus mit Eintragung einer Baugrenze festgesetzt.

§ 13 Abs. 1 BauGB :
"Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann
1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen werden,
2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 durchgeführt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Die textlichen und planlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 gelten unverändert weiter.

P R Ä A M B E L

Die Gemeinde Pösing erläßt mit Beschluß vom 24.11.1998 gemäß §§ 10 Abs. 1 und 13 des BauGB i.d.F. vom 01.01.1998 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 durch Deckblatt Nr. 01 vom 09.03.1998 i.d.F. vom 24.11.1998 als

S A T Z U N G

§ 1

Für das Gebiet des Bebauungsplanes "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 01 vom 09.03.1998. i.d.F. vom 24.11.1998

§ 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 01 vom 09.03.1998 i.d.F. vom 24.11.1998 zum Bebauungsplan "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Pösing, den 24.11.1998

Erster Bürgermeister
Wolf
Bürgermeister

I N K R A F T T R E T E N

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am **28.01.99** ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes "Weiherstraße" durch Deckblatt Nr. 01 ist damit rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried, Zi Nr. 8 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hier hingewiesen worden.

Pösing, den **27.01.99**

Erster Bürgermeister
Wolf
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN WEIHERSTRASSE

VOM 07.10.1986 i. d. F. vom 29.07.1992

GEMEINDE:
LANDKREIS:
REGIERUNGS-BEZIRK:

P Ö S I N G
C H A M
O B E R P F A L Z

DECKBLATT NR. 01

FERTIGUNG
FÜR
LANDRATSAMT

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

Anhörverfahren :

B.Nr. 19 A.G.I.
Besandkraft: "28.01.99"
SS, SD CH. Schmidbauer

Die Gemeinde Pösing gibt den aufgeführten Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 06.04.1998 bis 20.04.1998

Eigentümer :

Fl. St. Nr. 819/1 (Parzelle 1A)
Gerlinde Gmach
Brückl-Seign 6
9 3 4 8 3 P ö s i n g

Nachbarn :

Fl.St. Nr. 819, 819/2
Gerlinde Gmach
Brückl-Seign 6
9 3 4 8 3 P ö s i n g

Fl. St. Nr. 822/1 und 792
Gemeinde Pösing
Obere Hauptstraße 6
9 3 4 8 3 P ö s i n g

Träger öffentlicher Belange :

Die Gemeinde Pösing gibt den Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 06.04.1998 bis 20.04.1998

Landratsamt-Bauaufsichtsbehörde Cham
Landratsamt-Städtebau Cham

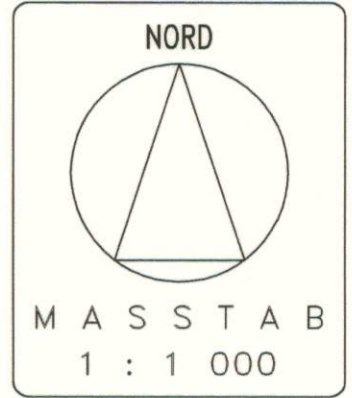
PLANUNG:
Landshut, den 09.03.1998
Landshut, den 24.11.1998

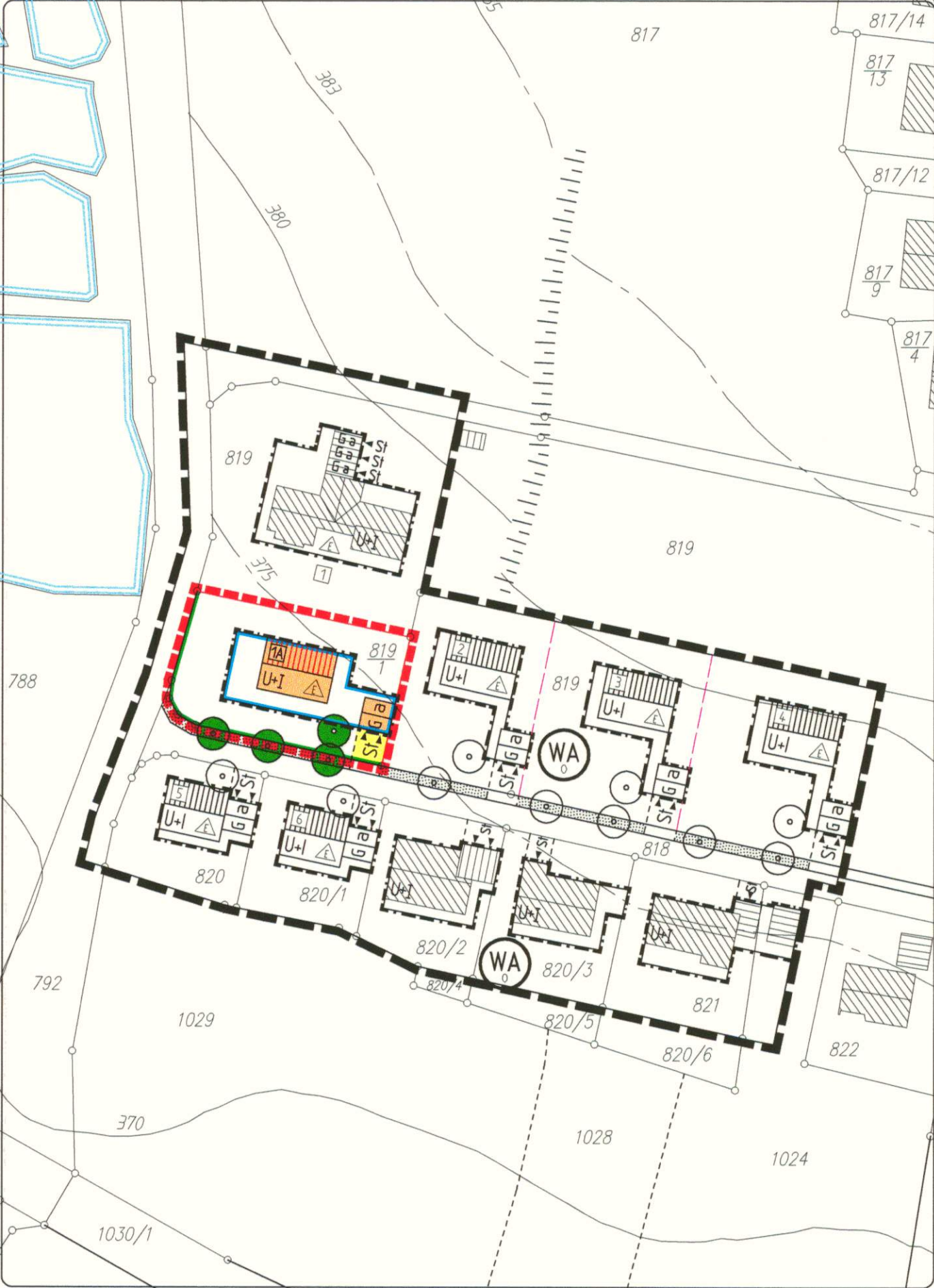


MAX ZAUNSEDER
ARCHITEKT
STÄDTEBAULICHE
PLANUNGEN
PÖNAIERGASSE 13
84036 LANDSHUT/BERG
TEL.: 0871-89235/FAX: -25217

PLANUNTERLAGEN:

Digitalisiert nach amtlichen Flurkarten i. M. 1 : 1 000, Stand der Vermessung vom Jahr 1997, nach Angaben des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Höhenschichtlinien vergrößert und digitalisiert. Zur Höhenentnahme für ing.-technische Zwecke nur bedingt geeignet. Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen im September 1990 (keine Vermessungsgenauigkeit). Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.





Textliche Festsetzungen zur Änderung:

Für das nach dem Veränderungsnachweis Nr. 404 des Vermessungsamtes Cham gebildete Grundstück Fl. Nr. 819/1 Gemarkung Pösing wird ein Baurecht als Wohnbaufläche mit dem Maß der baulichen Nutzung U+I, Grundflächenzahl max. 0,4, Geschoßflächenzahl max. 0,8 als Einzelhaus mit Eintragung einer Baugrenze festgesetzt.

§ 13 Abs. 1 BauGB :

„Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen werden,
2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 durchgeführt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Die textlichen und planlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 gelten unverändert weiter.

P R Ä A M B E L

Die Gemeinde Pösing erläßt mit Beschluß vom 24.11.1998 gemäß §§ 10 Abs. 1 und 13 des BauGB i.d.F. vom 01.01.1998 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 durch Deckblatt Nr. 01 vom 09.03.1998 i.d.F. vom 24.11.1998 als

S A T Z U N G

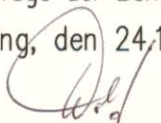
§ 1

Für das Gebiet des Bebauungsplanes "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 01 vom 09.03.1998. i.d.F. vom 24.11.1998

§ 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 01 vom 09.03.1998 i.d.F. vom 24.11.1998 zum Bebauungsplan "Weiherstraße" vom 07.10.1986 i.d.F. vom 29.07.1992 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Pösing, den 24.11.1998



Erster Bürgermeister

Wolf

L. Bürgermeister



I N K R A F T T R E T E N

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am **28. 01. 99**, ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes "Weiherstraße" durch Deckblatt Nr. 01 ist damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried, Zi Nr. 8 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hier hingewiesen worden.

Pösing, den **27. 01. 99**.....



Erster Bürgermeister

Wolf

L. Bürgermeister

